



## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Oberndorf e.V.“ und hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar (Oberndorf).

## § 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung von Kunst und Kultur.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
  - a) regelmäßige Übungsabende
  - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 3 Gemeinnützigkeit/Aufwandsersatz

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich geführt.
5. Die Bezahlung angemessener Vergütungen an den Vorstand ist zulässig. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereines kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EstG (Einkommenssteuer-Gesetz) ausbezahlt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern wollen. Auch Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft erwerben mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festlegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) den Mitgliedsbetrag zwei Jahre trotz Aufforderung nicht bezahlt
- b) sich unehrenhaft verhält
- c) gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Den Ausschluss beschließt nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung bzw. das Vermögen des Vereins.



## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder werden angehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind berechtigt, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Wahlberechtigt ist jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Geschäftsordnung, somit durch die Vorstandschaft, festgesetzt.
4. Aktive Mitglieder und Nachwuchsmusiker sind beitragsfrei. Jeder aktive Musiker ist verpflichtet, das vereinseigene Instrument sowie Uniform in einwandfreiem Zustand zu halten.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Volksmusik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, unbeschadet ihrer Mitgliedsrechte. Sie haben darüber hinaus zu allen Musikveranstaltungen des Vereins kostenfreien Zutritt.



## § 7 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind in der Regel nichtöffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen öffentlich.



## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher im Gemeindemitteilungsblatt bekanntgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.
2. Die Mitgliederversammlung leitet ein Vorstandsmitglied.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts-, Schriftführer- und Kassenberichts
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
  - d) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
  - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
  - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  - g) die Auflösung des Vereins
4. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf acht Tage verkürzt werden.



## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) drei Vorstandsmitgliedern
  - b) dem Kassier
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Team Jugend bestehend aus mindestens zwei Personen
  - e) vier bis sieben Beisitzern aus dem Kreis der Mitglieder
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit, ob in offener Abstimmung gewählt werden kann. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
3. Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent oder dessen Stellvertreter und sonstige Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
4. Den Vorsitz im Vorstand führt eines der drei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 8 Ziffer 1a. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
5. Bei Niederlegung eines Vorstandsamtes kann der Vorstand jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung ausgeschieden sind.

## § 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern (§ 8 Ziffer 1a), dem Kassier und dem Schriftführer.  
Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
2. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und umzusetzen.
3. Regelungen für das Innenverhältnis:
  - a) Eines der drei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 8 Ziffer 1a leitet die Sitzungen des Vorstands, jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, für die Durchführung gefasster Beschlüsse zu sorgen.
  - b) Die drei Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
  - c) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
    1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
    2. Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 150,-- im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung eines der drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ausbezahlt werden.
  - d) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenprüfung durchzuführen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht, Prüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
  - e) Der Schriftführer hält alle Versammlungen des Vereins und Sitzungen des Vorstands sowie das Vereinsgeschehen während des Jahres im Schriftführerbuch fest.  
Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.





## § 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## § 12 Auflösung

Über die Auflösung ist in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beraten. Falls der Antrag auf Auflösung in dieser Mitgliederversammlung eine Mehrheit entsprechend § 11 dieser Satzung findet, wird der Verein auf den von der Mitgliederversammlung bestimmten Zeitpunkt aufgelöst.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsverwaltung Rottenburg-Oberndorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

## § 13 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.



Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ergänzt in § 9 Absatz 4 F in der Mitgliederversammlung vom 26.02.1983. Beraten und beschlossen in der Generalversammlung vom 06.03.1982.

§ 10 Absatz 3 und 4 geändert und beschlossen in der Generalversammlung vom 06.03.1994.

§ 7 Ziffer 2, § 8 Ziffer 1 und 2, § 9 Ziffer 1 und § 9 Ziffer 4 geändert und beschlossen in der Generalversammlung vom 15.03.1998.

§ 10 Ziffer 5 (jetzt § 3 Ziffer 5) ergänzt und beschlossen in der Generalversammlung vom 01.03.2009.

Die Satzung wurde grundlegend überarbeitet und neu gefasst. Beschlossen in der Generalversammlung vom 20.02.2011.

§ 9 Ziffer 1 geändert und beschlossen in der Generalversammlung vom 15.03.2014.

§ 3 Ziffer 5 geändert und beschlossen in der Generalversammlung vom 28.02.2015.

§ 13 eingeführt (Datenschutzregelung) und beschlossen in der Generalversammlung vom 16.03.2019.

Überarbeitung/Einführung Kopfzeile und Fußzeile. Beschlossen in der Generalversammlung vom 16.03.2019.

§ 9 Ziffer 1 Buchstabe e geändert und beschlossen in der Generalversammlung vom 24.07.2021.

§ 9 Ziffer 1 Buchstabe d und e geändert und beschlossen in der Generalversammlung vom 12.03.2022.

§ 5 Ziffer 5 gestrichen: Fördernde Mitglieder sind beitragsfrei, sobald sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Beschlossen in der Generalversammlung vom 24.02.2024

§ 5 Ziffer 3 geändert: Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeträge zu entrichten. Beschlossen in der Generalversammlung vom 24.02.2024